

anerkannten Kreis- und Ortsvereine das Recht zustehen, einen Vertreter aus seiner Mitte auf seine Kosten in die Kommission zu entsenden. Der Name des Delegierten sei bis zum Mittwoch, den 31. Mai, dem Vorstande des Börsenvereins mitzuteilen. Durch diesen Modus wird einerseits sein Verein mit Kosten überlastet, andererseits jedem die Gelegenheit gegeben, seine Anschauungen an berufener Stelle zum Ausdruck zu bringen.

Den Dank des Buchhandels für ihm in langen Jahren gewidmete treue Fürsorge einem um unsern Beruf speziell in seiner Metropole Leipzig wohlverdienten Manne darzubringen, bezweckte Ziffer 10 der Tagesordnung des Börsenvereins, über die vor Ziffer 9 zu verhandeln beschlossen wurde. Er galt dem scheidenden Oberbürgermeister von Leipzig, Herrn Dr. Georgi, und sollte nach dem Vorschlage des Börsenvereinsvorstandes darin bestehen, daß Herr Dr. Georgi zum ersten Ehrenmitgliede des Börsenvereins ernannt werde. Diesem Antrage wurde unter lebhaftem Beifall allseitig zugestimmt.

Zu Ziffer 9; Antrag des Herrn Benno Goeritz-Braunschweig im Namen des Buchhändlerverbandes Hannover-Braunschweig:

Die Hauptversammlung wolle sich darüber erklären: „Was ist nach § 3, Abs. 5b der Satzungen des Börsenvereins ein Ausnahmefall?“

erklärt der Antragsteller, daß es seinen Auftraggebern keineswegs in den Sinn gekommen sei, ein durch jenen Paragraphen gewährleistetes Recht anzutasten oder zu befristeln; anderseits aber möchten seine Freunde auch nicht, daß eine Minderheit von Verlegern durch eine nach Ansicht der Antragsteller falsche Auslegung desselben darin einen Schutz für ihr Geschäftsgebaren suchen. Habe er nun auch nach eingehenden Gesprächen mit maßgebenden Personen sich leider davon überzeugt, daß man in dem Antrage an berufener Stelle einen solchen auf Satzungsänderung erblicke, über welche, da eine solche nicht auf der Tagesordnung stehe, nicht verhandelt werden könne, so werde er mit Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder des Verbandes Hannover-Braunschweig zwar den Antrag zurückziehen, werde aber bitten, ihn in der Hauptversammlung als Anregung vortragen zu dürfen, was mit folgendem Wortlaut gedacht sei:

(Abgedruckt im Börsenblatt Nr. 100 vom 2. Mai, S. 3265, und in Nr. 112 vom 17. Mai, S. 3642.)

Darauf ergriff das Wort Herr Seippel-Hamburg und führte folgendes aus:

Er dürfe wohl als bekannt in diesem Kreise voraussehen, daß die Schaffung dieses § 3 Ziffer 5b einen Kompromiß darstelle, der geschlossen wurde bei der Versammlung zu Frankfurt, und, soweit er weiter unterrichtet sei, handelte es sich damals darum, das ganze Gebäude der neuen Satzungen unter Dach und Fach zu bringen; es wäre das indessen nicht möglich gewesen, wenn von Seiten des Sortiments nicht eingewilligt worden wäre, dem Verlagsbuchhandel diesen Passus als Zugeständnis einzuräumen. Es sei damals noch von Herrn Springer in Berlin auf einen ganz besonderen Fall hingewiesen worden, betreffend das Reichskursbuch, bei dem die Notwendigkeit vorlag, es den Behörden zu bestimmten reduzierten Preisen zu liefern. Nun hätte man damals wohl eingesehen, daß in solchen Ausnahmefällen jeder Verleger unbedingt das Recht haben müsse, derartige Geschäftsabschlüsse zu machen, auch wenn das Sortiment dadurch gewissermaßen geschädigt würde. Er glaube auch, heute werde man im Prinzip in einsichtigen Sortimenterkreisen ganz allgemein zugeben, daß es absolut gar nicht in die Rechtsphäre des Sortimenters gehöre, dem Verleger irgend welche Vorschriften machen oder ihm gar sagen zu wollen: du darfst mit deinem wohlerworbenen Eigentum, in dem deine geistige Kraft und dein Geld steht, nicht machen, was du willst, sondern hast

dich unter bestimmte Gesetzvorschriften zu beugen, hast unsere Interessen zu berücksichtigen, denn wir sind durch Monopol gewissermaßen die legalisierten Vertreter, die Vermittler zwischen euch, den Verlegern, und dem abnehmenden Teil, dem Publikum.

Damals, als dieser Kompromiß geschlossen wurde, habe kein Mensch gedacht, welche traurigen Auswüchse dieser Wortlaut bringen würde, und was mit der Zeit daraus entstehen könne. Nun stünden wir vor der Thatsache, daß etwas recht Bedauerliches in die Erscheinung getreten sei, was er wohl als bekannt voraussezgen könne; es sei dahin gekommen, nicht nur daß in Ausnahmefällen direkt geliefert werde, — darum handele es sich nicht, — sondern daß bedauerlicherweise eine Anzahl von Verlagsbuchhandlungen darauf ausgingen, Schritt für Schritt dem Sortiment sein Feld abzugraben, indem sie schon vor dem Erscheinen eines Buches zweierlei Preise schufen. Die Sortimente seien an einen festen Preis gebunden, während Vereinen und einzelnen Privatpersonen, die einem Verein angehören, es ermöglicht werde, zu Preisen zu beziehen, die die Sortimente einfach nicht gewähren könnten, selbst wenn sie zum höchsten ihnen eingeräumten Rabattatz vom Verleger geliefert erhalten. Damit werde das Sortiment einfach mit der Zeit unmöglich gemacht. Es sei zwar nun richtig, daß unsere ehrenhaften und angesehenen, und man könne wohl sagen, größten Verlagsbuchhandlungen — das falle ja, Gottlob, vielfach zusammen — nicht daran denken, eine solche Praxis auszuüben; aber das Sortiment werde dadurch gerade besonders geschädigt, wenn das Publikum darauf hingewiesen werde, daß das Sortiment überhaupt umgangen werden könne. Also die Bezugsmöglichkeit für nichtbuchhändlerische Personen, die Möglichkeit, direkt mit dem Verleger verkehren zu können, sei eigentlich der größte, dem Sortiment seit Jahren zugesetzte Schaden. Er meine nicht fehl zu gehen, wenn er sage, es sei diese Praxis verlegerischerseits geradezu geschaffen und hervorgerufen worden durch den ungünstlichen, ja — er stehe nicht an, es zu sagen — unheilvollen Wortlaut des § 3 Ziffer 5b,

Bei einer längeren Besprechung sei man gestern zu der Ansicht und Überzeugung gekommen, daß es nicht wohl möglich sei, im Sinne der Fragesteller zu irgend welchem Resultat zu kommen. Man sei vielmehr überzeugt gewesen, daß eine solche Fragestellung gar nicht erlaubt und angängig sei. Wohin solle es führen, wenn der Börsenvereinsvorstand von Fall zu Fall genötigt werden könnte, einmal Antwort zu geben: was ist unter §§ 1, 2, 3, 4 u. c. zu verstehen? »Der Wortlaut ist uns nicht klar, bitte, interpretiere einmal.« Jetzt handele es sich darum, einen Ausnahmefall zu präzisieren. Fangt man an mit den Ausnahmefällen: 1, 2, 3 u. s. w., nagele man — sagen wir — 20 Ausnahmefälle fest und erkläre sich vor der Hand damit zufrieden, — so würden sofort im nächsten Jahre — 21, 22 Ausnahmefälle resp. immer ein Verleger da sein, der sich berufe auf den 21. oder 22. Ausnahmefall, und dann weise er auf § 3 Ziffer 5b hin und sage: dies ist ein Ausnahmefall, der mich berechtigt, mein Interesse einseitig wahrzunehmen. Das habe ganz gewiß damals niemand gewollt, und er sei fest überzeugt, es gäbe niemand, der nicht wünschen sollte, daß dieser unglückselige Wortlaut beseitigt werden könnte. Aber, wenn man soweit gehe — und das wäre der praktische Weg für die Herren aus Hannover und Braunschweig gewesen, — dann hätte es sich darum gehandelt, eine Änderung der Satzungen zu beantragen. Was das aber bedeute, könne sich wohl jeder klar machen; ihm scheine es jedenfalls, soweit seine Kenntnisse des Börsenvereins und der buchhändlerischen Verhältnisse gingen, außerordentlich gewagt, an den Satzungen zu rütteln. Würde man damit anfangen, so würde man vielleicht zu einem Resultate kommen, das nicht abzusehen sei und das vielleicht in Bezug